

# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

## Allgemeines

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsabschlüsse der Ersten Österreichischen Turn- und Sportgerätefabrik, im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt, mit einem Auftraggeber (AG). Durch die Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber (AG) ausdrücklich die Gültigkeit dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Etwaige Abweichungen zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten ausschließlich im Falle einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht, auch wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen des AN stellen keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG dar.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die zwischen dem AN und AG abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder bei weitergehenden vertraglichen Bestimmungen, geht der Vertrag den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vor.

Der AN ist berechtigt, seine Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu ändern. Der AN hat den AG über die Änderungen der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu informieren. Die Änderung tritt in Kraft, sofern der AG nicht innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe durch den AN den Änderungen widerspricht. Bei Bekanntgabe über die Änderung hat der AN den AG zusätzlich über die Bedeutung des Schweigens, dieses gilt als Zustimmung des AG zu den Änderungen der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, gesondert hinzuweisen.

## 1 Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Bestellungen erfolgen schriftlich per Post, Telefax oder Email an die vom AN zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. bekanntgegebenen Kontaktdaten. Der AG ist an seine Bestellung für den Zeitraum von zwei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt durch nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung oder eine dem Auftrag entsprechende Lieferung des AN zustande. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom AG in seiner Bestellung, bzw. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung, an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des AG.
- 1.2 Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung angeführten Leistungen des AN. Etwaige über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden separat berechnet. Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von den der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern oder Schaustücken insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen werden vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

## 2 Preise

2.1 Alle angeführten Preise sind Euro-Netto-Preise und enthalten weder Steuern noch andere Abgaben.

2.2 Im Preis sind Verpackung sowie Zoll und Versicherung nicht enthalten.

## 3 Lieferung und Gefahrenübergang

3.1 Der jeweilige Liefertermin (ab Werk, frei Haus, Übergabe an Transporteur) ist vertraglich zu vereinbaren. Die Lieferfristen und Liefertermine des AN ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer anderen gesonderten mündlichen oder schriftlichen Mitteilung des AN. Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung des AN.

3.2 Ort der Lieferung und des Gefahrenübergangs ist bei

- a. Lieferung ab Werk:  
Das Werk des AN. Der AN hat dem AG die Ware als abholbereit zu melden. Punkt 3.9 ist zu beachten (Gefahr).
- b. Lieferung frei Haus:  
Die vom AG angegebene Zustelladresse.
- c. Bei Versand:  
Der Ort der Übergabe der Ware an den Transporteur, sofern es sich um eine verkehrsübliche oder eine zwischen AN und AG vereinbarte Versendungsart handelt.

3.3 Die Lieferung ist fristgerecht, wenn die Lieferung ab Werk zum Liefertermin bzw. zum Ende der Lieferfrist vom AN in seinem Werk zur Abholung bereit gestellt wird; wenn die Ware bei Lieferung frei Haus zum Liefertermin bzw. zum Ende der Lieferfrist bei der vom AG angegebenen Zustelladresse zugestellt wird; wenn die Ware bei Versand zum Liefertermin bzw. zum Ende der vereinbarten Frist dem Transporteur übergeben wird.

3.4 Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen zu erbringen und darüber gesondert Rechnung zu legen. Der AN ist zur Überlieferung von mindestens 10 % des Warenwerts pro Bestellung berechtigt.

3.5 Der AN ist berechtigt, Lieferfristen und -termine aus den unten unter Punkt 3.6 genannten Gründen, sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten des AN herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. Der AN hat dem AG solcherart entstandene Verzögerungen der Lieferung zumindest eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des AG aufgrund der oben genannten Verzögerungen sind ausgeschlossen.

3.6 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, etwa fehlende oder nicht fristgerechte Vorarbeiten des AG, haftet der AN nicht.

3.7 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen Gründen als der oben unter Punkt 3.6 genannten Gründen haftet der AN, sofern er zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.

- 3.8 Unmöglichkeit der Leistung insbesondere aus Gründen des Punktes 3.6 berechtigt den AG vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso ist der AG bei Verzug des AN berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 4 Wochen, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Leistung, so ist der AG allerdings nur zum Teilrücktritt berechtigt.
- 3.9 Ab Übergabe am Lieferort gemäß Punkt 3.2 trägt der AG die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung der Waren. Wurden dem AG – bei Lieferung ab Werk – Waren als abholbereit gemeldet, so lagern diese nach Ablauf von drei Werktagen auf Rechnung und Gefahr des AG.

#### **4 Verpackung und Transport**

- 4.1 Die Einhaltung vereinbarter Zustell- bzw. Versandtermine setzt die rechtzeitige Klärung aller für die Zustellung bzw. den Versand relevanten Details voraus.
- 4.2 Der AN verpackt die Ware nach eigenem Ermessen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Der AN stellt dem AG die Verpackung gesondert in Rechnung.

#### **5 Die Herstellung des Werkes**

- 5.1 Die Bestimmungen des Punktes 5 kommen auf Werkverträge zur Anwendung. Die Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 kommen nur insoweit zur Anwendung, als sie nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen über Werkverträge stehen.
- 5.2 Dem Werkvertrag liegen, soweit erforderlich, die für die Erstellung des Werkes notwendigen Pläne, Zeichnungen, technischen Berichte, Muster, Baubeschreibungen und dergleichen, sowie das mit den Preisen versehene Leistungsverzeichnis zugrunde.
- 5.3 Der AG hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die von diesem vertragsgemäß beizustellen sind, bereitzuhalten und dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser die Unterlagen vor Beginn der Ausführung sowohl prüfen als auch die notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, so sind sie rechtzeitig beim AG anzufordern.
- 5.4 Der AN teilt dem AG die ihm aufgrund seiner Fachkenntnis bei sorgfältiger Prüfung der Ausführungsunterlagen erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die in Aussicht genommene Ausführung des Werks mit. Gibt der AG aufgrund dieser Mitteilung/Warnung des AN innerhalb angemessener Frist keine ausreichenden Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung, so haftet der AG für diese Unterlassung selbst. Mängel und Fehler in Unterlagen, die der AN nur aufgrund umfangreicher und technisch aufwendiger Überprüfungen erkennen kann, gelten nicht als erkennbare Mängel.
- 5.5 Die Preise beziehen sich auf den in der Auftragsbestätigung angeführten Leistungsumfang. Preiserhöhungen sind dem AG schriftlich mindestens

einen Monat vorher unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der neuen Preise mitzuteilen.

- 5.6 Leistungsort ist die Baustelle/Montagestelle. Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme erfolgt ohne besondere Förmlichkeiten.
- 5.7 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, etwa fehlende oder nicht fristgerechte Vorarbeiten des AG, haftet der AN nicht.
- 5.8 Bei Verzug der Leistung oder einer Teilleistung aus anderen Gründen als bei Punkt 5.7 haftet der AN nur für entstandene Schäden, sofern er zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Bei Verzug oder Unmöglichkeit steht dem AG keine Vertragsstrafe zu. Es gilt die Haftungsbeschränkung des Punktes 9.1.
- 5.9 Bei Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung aus anderen Gründen als jener unter Punkt 5.7 hat der AN das Recht, gegen Barzahlung eines Reugelds in der Höhe von 5 % des vereinbarten Werklohns, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er noch keine Teilleistungen erbracht und Teilzahlungen angenommen hat. Ein über dieses Reugeld hinausgehender Schadenersatzanspruch des AG wird ausgeschlossen.
- 5.10 Unmöglichkeit der Leistung insbesondere aus Gründen des Punktes 5.7 berechtigt den AG, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso ist der AG bei Verzug des AN berechtigt, unter Setzung einer vierwöchigen Frist, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich allerdings um eine Teilleistung, so ist der AG nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.
- 5.11 Die Bestimmungen der ÖNORM 2110 kommen insoweit zur Anwendung, als in dem Werkvertrag zwischen AN und AG bzw. in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nicht entgegenstehende Bestimmungen vereinbart wurden.

#### **6 Zahlung**

- 6.1 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung 30 Tage ab Einlangen der Rechnung beim AG per Überweisung zu erfolgen. Dasselbe gilt für Teilrechnungen.
- 6.2 Der AG hat bei Zahlungen seinen Namen, den Betrag und die Rechnungsnummer anzugeben.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges werden dem AG für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang jährlich Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden verschuldensunabhängig Mahnspesen in Höhe von € 15,- pro erfolgter Mahnung verrechnet. Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird ein Inkassoinstitut mit der Eintreibung der Forderung beauftragt. Der AN hat Anspruch auf Ersatz aller zweckmäßigen Inkasso- und Betriebskosten.
- 6.4 Sämtliche Zahlungen werden zuerst auf die noch offenen Zinsen und Spesen und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte/gefertigte Sache angerechnet.

- 6.5 Die Berufung auf Mängel entbindet den AG nicht von seiner Zahlungspflicht hinsichtlich des mangelfreien Teiles der Lieferung/Leistung. Durch die Verhandlung des AN mit dem AG anerkennt der AN nicht die Pflicht zur Mängelbehebung.
- 6.6 Tritt beim AG eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird dem AN erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass der AG bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über derart schlechte Vermögensverhältnisse verfügt, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des AG bereits zu diesem Zeitpunkt gefährdet waren, so kann der AN seine Leistung bis zur Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Der Nachweis über derartige Vermögensverhältnisse des AG gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.
- 6.7 Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann der AN unter Setzung einer fünfzügigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des AG bedarf es nicht einer Nachfristsetzung. Bereits erbrachte aber noch nicht bezahlte Lieferungen/Leistungen kann der AN zurücknehmen. Der AN behält sich vor, vom AG Schadenersatz infolge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen zu begehren.

## **7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Alle Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohns/Kaufpreises samt Nebengebühren im Eigentum des AN.
- 7.2 Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN gestattet.
- 7.3 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vorbehaltskäufer seine Forderungen aus diesem Kaufvertrag schon jetzt an den AN ab. Der AG verpflichtet sich, seinen Abnehmer von der Forderungsabtretung noch vor Vertragsabschluss zu informieren. Zahlungen, die der AG von seinem Abnehmer erhält, sind unverzüglich an den AN weiterzuleiten.
- 7.4 Der AG ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zu verpfänden oder ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über die Ware sonst wie zu Gunsten Dritter zu verfügen. Der AG verpflichtet sich, den AN auf schnellstem Weg von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter zu verständigen. Der AG hat bei der Pfändung oder bei sonstiger Inanspruchnahme Dritter auf das Eigentum des AN an der Ware hinzuweisen.

## **8 Gewährleistung**

- 8.1 Der AG hat die Lieferung/ Leistung bei Übernahme zu prüfen. Offensichtliche Mängel müssen sofort bei Übernahme gerügt werden. Der AG verpflichtet sich überdies, die Lieferung/ Leistung auf nicht offensichtliche Mängel zu prüfen und diese innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben, ansonsten gilt die Lieferung/ Leistung bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche als genehmigt.

- 8.2 Retourlieferungen/ -leistungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN. Im Fall der Gewährleistung kann der AN verlangen, dass ihm die mangelhafte Ware auf seine Gefahr und Kosten übersandt/geliefert wird.

- 8.3 Etwaige Kosten unberechtigter Mängelrügen, etwa deren Nachprüfung, können dem AG in Rechnung gestellt werden.

## **9 Haftung**

- 9.1 Der AN haftet für einen dem AG entstandenen Schaden, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird, soweit dem AN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ausgeschlossen.
- 9.3 Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung durch den AG oder infolge von nachträglichen Arbeiten durch Dritte übernimmt der AN keine Haftung.
- 9.4 Die Haftung des AN für seine Vorlieferanten infolge von Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 9.5 Für die Verletzung einer Warnpflicht im Sinne des § 1168 a ABGB haftet der AN nur insoweit, als ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

## **10 Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 10.1 Dieses Vertragsverhältnis unterliegt der österreichischen Rechtsordnung. Zur Entscheidung über sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Niederlassungsort des AN berufen.

## **11 Sonstige Bestimmungen**

- 11.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.
- 11.2 Schriftliche Erklärungen (auch per Fax oder Email) gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG bekanntgegebene Adresse gesandt werden.
- 11.3 Der AN ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Rechtschreibfehler, Rechenfehler im Schriftverkehr mit dem AG jederzeit zu korrigieren.
- 11.4 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass vom AN eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.

